



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 23.12.2022

Name Dr. Thomas Chakar

Telefon 0711 89686-2703

E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3945-15/11/23

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich per E-Mail:

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Autobahn GmbH des Bundes, Dienststelle
Südwest



Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Baustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

Anlage:

Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Baustoffen der
Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg - Stand 12/2022

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Allgemeines

Auf Grundlage der Mantelverordnung (MantelVO) werden zum 01.08.2023 bundeseinheitliche Regelungen für Herstellung und Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe und für Verwertung von Materialien in Verfüllungen, Abgrabungen rechtsverbindlich in Kraft treten. Mit Schreiben vom 11.03.2022 (Az.: VM2-3945-15/11/2) wurde bereits hierüber informiert.

Das Ministerium für Verkehr hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Baustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg erstellt. Mit diesen Arbeitshinweisen sollen die neuen Regelungen nachvollziehbar erläutert und vor allem konkrete Anleitungen und Beispiele für die Praxis der Straßenbauverwaltung gegeben werden.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg - Stand 12/2022.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Die Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (SBV) dienen der Bauleitung von Straßenbaumaßnahmen für einen rechtssicheren und reibungslosen Umgang mit diesen Baustoffen während der Bauausführung und ergänzen die Arbeitshinweise der SBV zur Bauausführung.
- (2) Begleitend zur Einführung der Arbeitshinweise wird das Ministerium für Verkehr mit gesonderter Einladung Informationsveranstaltungen zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß den neuen Bestimmungen für die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien im Frühjahr 2023 anbieten. Es wird empfohlen, an einem dieser Termine teilzunehmen.
- (3) Auf das Schreiben des VM vom 18.12.2020 zu [Standardbauweisen zur Erhöhung des Recyclinganteils im Straßenbau; AZ: VM2-3945-24/8/3](#) wird an dieser Stelle hingewiesen.

- (4) In die Aufbaudaten der TT-SiB-Datenbank sind Angaben zu Sekundärbaustoffen im Rahmen der dort hinterlegten Attribute zu hinterlegen (Recyclingquote Asphaltgranulat gemäß Eignungsnachweis, Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial in der Tragschicht oder Untergrund/Unterbau).
- (5) In Baden-Württemberg treten die derzeit noch geltende „Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden)“ vom 14. März 2007 sowie die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 ab 01.08.2023 außer Kraft. In den Baubeschreibungen ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Darüber hinaus ist in der Baubeschreibung darauf hinzuweisen, dass spätestens ab dem 01.08.2023 die angelieferten mineralischen Ersatzbaustoffe den Vorgaben hinsichtlich der Güteüberwachung der Ersatzbaustoffe entsprechen müssen. Außerdem sind die Anzeigepflichten des § 22 der ErsatzbaustoffV zu beachten sowie die Dokumentationspflichten des § 25 ErsatzbaustoffV.
- (7) Die Baugrundgrundachten sind ggfs. so fortzuschreiben, dass Rahmenbedingungen der ErsatzbaustoffV hinsichtlich des Umgangs mit Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen hinsichtlich Grundwasserabstand und -überdeckung geklärt sind.
- (8) Die Inhalte der [Ergänzenden Hinweise zur Bodenverwertung, Az.: 2-3945.3/12 vom 11.02.2020, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg](#), sind in den Arbeitshinweisen enthalten, so dass dieser Erlass seine Gültigkeit verliert.
- (9) Die kommunalen Baulastträger erhalten die Arbeitshinweise zum Umgang Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen zur Kenntnis. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (10) Die Bereitstellung der Arbeitshinweise zum Umgang mit Bodenmaterial und mineralischen Ersatzbaustoffen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg - Stand 2022 erfolgt in digitaler Form über das Internet unter der Adresse <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/strasse/ausschreibungsservice-der-strassenbauverwaltung/regelwerke-der-strassenbauverwaltung> im Sachgebiet 06 Straßen-Baustoffe – 06.0 Allgemeines.

Schlussbestimmungen

- (11) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Sachgebiet 06 Straßen-Baustoffe – 06.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Andreas Hollatz
Ministerialdirigent